

## **ANHANG 2**

zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung  
Industriekeramikerin EFZ / Industriekeramiker EFZ

### **Erläuterungen zur Aufgabenstellung IPA**

---

#### **1. Aufgabenstellung**

Die zu qualifizierende Person (Kandidat/in) führt an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz, aus dem normalen Aufgabenspektrum ihres derzeitigen berufspraktischen Alltags mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus. Der Auftrag hat einen praktischen Nutzen zum Ziel. Der Auftrag kann die Form eines Projektes haben, einen Prozess oder Teilprozesse beleuchten, oder kann eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen beinhalten.

Die Aufgabe soll mit den gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden, welche die Kandidatin/der Kandidat im Verlaufe der Bildung in der beruflichen Praxis kennen gelernt und angewandt hat. Aufgabenstellung, Zielsetzung und erwartete Resultate sind eindeutig beschrieben und überprüfbar. Der Auftrag soll aus dem normalen Spektrum des Arbeitsplatzes stammen; dem Schwerpunkt der Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten gemäss Bildungsplan entsprechen; durch einen durchschnittlich qualifizierten Mitarbeitenden gelöst werden können; und mit den gängigen Mitteln und Methoden dem Arbeitsplatz entsprechend lösbar sein.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert die Aufgabenstellung schriftlich.

Die Aufgabe entspricht den reglementarischen Anforderungen der geltenden Ausführungsbestimmungen. Serienarbeit bzw. das Aneinanderreihen gleicher Arbeitsabläufe zur Erreichung der minimal angesetzten Vorgabezeit, bleibt grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **2. Beschreibung der Aufgabe**

Die Beschreibung soll über die Ausgangslage (Auftrag, Material, Zeitvorgabe usw.), wichtige Randbedingungen, von der zu prüfenden Person auszuführende Teilarbeiten und das zu erwartende Resultat informieren. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Handlungskompetenzen der drei Handlungskompetenzbereiche im Rahmen der Arbeit betroffen sind und bewertet werden, denn der Auftrag hat Handlungskompetenzen aus mindestens zwei Handlungskompetenzbereichen zu umfassen, im Falle des Schwerpunktes Grobkeramik hat der Auftrag Handlungskompetenzen aus allen drei Handlungskompetenzbereichen zu umfassen.

Die Aufgabenumschreibung kann folgende Punkte und Fragestellungen umfassen:

- Welchem Bereich der Schwerpunktausbildung kann diese Arbeit zugeordnet werden?
- Wie ist das Umfeld dieser Arbeit?
- Welche prüf- und messbaren Ziele sind mit dieser Arbeit zu erreichen?
- Welche Schnittstellen sind gegeben und einzuhalten?
- Was sind die Gründe für dieses Projekt?
- Beschreibung des Endproduktes, Angaben über die praktische Bedeutung/ Anwendung
- Welche messbaren, technischen Spezifikationen hat das Endprodukt zu erfüllen?
- Welche konkreten Resultate erwarten die Auftraggeber?
- Welche Arbeit soll getan werden?
- Welche besondere Infrastruktur, Fähigkeit, Leistung etc. ist für diese Arbeit zusätzlich notwendig?
- Wo liegen nach jetzigem Stand die Schwierigkeiten / Risiken für die Ausführung dieser Arbeit?
- In welchem Zeitumfang ist die Arbeit zu realisieren?
- Welche Art der Dokumentation ist zu erstellen (technische Dokumentation, etc.)?

Bei der Wahl der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass diese für die Absolvierenden eine Herausforderung, aber keine Überforderung darstellt. Die Arbeit darf jedoch nicht zu trivial sein.

### **3. Infrastruktur**

Es sind die wichtigsten Maschinen, Einrichtungen und Anlagen, mit denen der Kandidat voraussichtlich arbeitet, aufzuführen.

### **4. Zeitrahmen des Prüfungsablaufs**

Definiert sind die Start- und Eckzeiten der einzelnen Aufgaben. Als Basis für die Schätzung gilt die Zeit, in welcher erwartet wird, dass ein/e durchschnittlich qualifizierte/r Mitarbeiter/-in die Aufgabe bearbeiten kann. Der angegebene Zeitrahmen ermöglicht den Prüfungsexperten, die Besuche zu planen.

## 5. Beurteilungskriterien

Die IPA wird mit Hilfe von Beurteilungskriterien bewertet. Die Beurteilung wird in die folgenden vier gewichteten Positionen aufgeteilt:

- Position 1: Ausführung und Resultat der Arbeit (Gewichtung = 40%)
- Position 2: Dokumentation (Gewichtung = 20%)
- Position 3: Präsentation (Gewichtung = 20%)
- Position 4: Fachgespräch (Gewichtung = 20%)

Die Positionen 1, 2, 3 und 4 werden in einer Skala von je 30 Punkten bewertet. Die unter Position 1 „Ausführung und Resultat der Arbeit“ abgedeckten Handlungskompetenzen sind bei der Definition der Aufgabe von der vorgesetzten Fachkraft festzuhalten. Die möglichen Punkte und deren Verteilung innerhalb der betreffenden Bewertungseinheiten sind vor der Übergabe an den Prüfungsexperten in das Bewertungsformular und die betreffenden Bewertungsbogen einzutragen und mit dem Kandidaten/der Kandidatin zu besprechen. Es sind Handlungskompetenzen zu prüfen, die mindestens zwei Handlungskompetenzbereiche zugeordnet werden können, im Falle des Schwerpunktes Grobkeramik sind Handlungskompetenzen zu prüfen, die allen drei Handlungskompetenzbereichen zugeordnet werden können. Die erreichte Punktezahl pro Position wird anschliessend in eine Positionsnote umgerechnet (ganze oder halbe Note, entsprechend der Umrechnungsskala im Beurteilungsbogen).